

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## **Berufsprüfung für Zivilschutzinstruktorin / Zivilschutzinstruktor**

**Änderung vom 01. Juni 2023**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

|

Die Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2018 über die Berufsprüfung für Zivilschutzinstruktorin / Zivilschutzinstruktor wird wie folgt geändert:

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.12 [...] Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

[...]

- f) Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen.

- 3.22 Der Anmeldung sind beizufügen:

[...]

- g) allfällige Anträge für Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) über mindestens 18 Monate berufliche Praxis als Zivilschutzinstruktorin / Zivilschutzinstruktor verfügt;
- c) hauptberufliche Zivilschutzinstruktorin bzw. hauptberuflicher Zivilschutzinstruktor des Bundes, eines Kantons, einer Region oder einer Gemeinde ist oder war (maximal 2 Jahre her); und
- d) über die erforderlichen Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der schriftlichen Arbeit.

3.32 Folgende Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

#### 5 Pflichtmodule

*Anpassung einer Modulbezeichnung:*

DID01 Lernveranstaltungen mit Gruppen von Erwachsenen durchführen  
[...]

### **5.1 Prüfungsteile**

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 1.1 Facharbeit	Schriftlich	vorgängig erstellt	75%
1.2 Präsentation	Mündlich	25 Min.	
1.3 Fachgespräch	Mündlich	25 Min.	
2 Fallanalyse	Mündlich	75 Min.	25%
Total			125 Min.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Schwarzenburg, 24.03.2023

Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung (BABS,  
GB ZSA)

und

Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz  
(KVMBZ)

Daniel Jordi  
Chef Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung



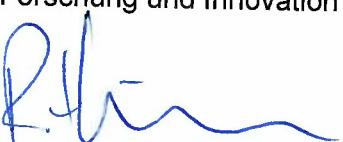
Urs Marti  
Präsident KVMBZ



Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Juni 2023

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
  
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS  
Ausbildung



Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)  
Conférence des responsables cantonaux des affaires militaires, de la protection de la population et de la protection civile (CRMPPC)  
Conferenza dei responsabili cantonali del militare, della protezione della popolazione e della protezione civile (CRMPPCi)

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### Berufsprüfung für Zivilschutzinstruktorin / Zivilschutzinstruktor

vom **17. DEZ. 2018**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### 1.2 Berufsbild

#### 1.2.1 Arbeitsgebiet

Zivilschutzinstruktorinnen und -instructores (ZSI) sind die Expertinnen und Experten für Fragen des Zivilschutzes. Sie sind sowohl Ausbilderinnen und Ausbilder als auch Fachspezialistinnen und Fachspezialisten.

Als Ausbilderinnen und Ausbilder bilden ZSI Schutzdienstpflchtige unterschiedlicher Dienstgrade aus. Schutzdienstpflchtige sind Kader, Spezialistinnen und Spezialisten und Mannschaftsangehörige.

Als Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sind Zivilschutzinstruktoren und -instruktoren in Beratungs- und Zivilschutzkommandofunktionen tätig. Zu ihren Ansprechpartnern gehören Zivilschutzorganisationen und weitere Organisationen die im Bereich Bevölkerungsschutz tätig sind sowie die schutzbedürftige Bevölkerung.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Zivilschutzinstruktoren und -instruktoren

- setzen ihre fachspezifischen Kompetenzen stufengerecht und zielorientiert ein;
- bilden Schutzdienstpflichtige aus;
- beurteilen Schutzdienstpflichtige und führen Qualifikationsgespräche;
- entwickeln Einsatzübungen, führen diese durch und werten sie aus;
- beraten in Ausbildungs- und Fachfragen;
- führen Zivilschutzorganisationen;
- entwickeln sich beruflich weiter.

1.23 Berufsausübung

Ihre inhaltlichen, organisatorischen, personellen und materiellen Vorbereitungen führen ZSI selbstständig, verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung der Zielgruppe durch.

Zivilschutzinstruktoren und -instruktoren unterrichten selbstständig und beachten die Grundsätze der Erwachsenenbildung. Sie überprüfen den Lernfortschritt der Auszubildenden, reflektieren ihr eigenes Verhalten als Ausbilderin und Ausbilder und ziehen daraus Konsequenzen. Mit heterogenen Gruppen gehen sie professionell um.

Zivilschutzinstruktoren und -instruktoren beraten externe Stellen und ihre Partnerorganisationen kompetent, zielgruppen- und aufgabenspezifisch. Sie können ihre Zivilschutzorganisation vorausschauend, verantwortungsvoll und pflichtbewusst führen und beraten und berücksichtigen die vorgegebenen Rahmenbedingungen.

In komplexen und mitunter für die Schutzbedürftigen oder die Angehörigen des Zivilschutzes gefährlichen oder psychisch belastenden Situationen zeigen Zivilschutzinstruktoren und -instruktoren Souveränität und eine professionelle Sicherheit.

Der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung messen sie einen hohen Stellenwert bei und setzen entsprechende Massnahmen laufend um.

Zivilschutzinstruktoren und -instruktoren üben ihre beruflichen Aktivitäten drinnen (Unterrichtsgebäude) wie draussen (Gelände, Übungspiste) und zu allen Jahreszeiten aus.

Zivilschutzinstruktoren und -instruktoren werden von den für den Zivilschutz verantwortlichen Stellen der Kantone, Regionen oder Gemeinden angestellt.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Der Bevölkerungsschutz mit seinen fünf Partnerorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, Technische Betriebe, Zivilschutz) ist ein zentrales Element der Schweizer Sicherheitspolitik. In diesem Verbundsystem stellen die Zivilschutzinstruktoren und -instruktoren als hauptberufliche Ausbilderinnen und Ausbilder ein wichtiges Glied dar. Ihre gut ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen werden im Ernstfall zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beitragen. Dabei werden die

Formationen des Zivilschutzes selbstständig oder zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen eingesetzt.

Die Vorbereitung auf die Vermeidung und Bewältigung potenzieller Katastrophen und Notlagen ist ein fortlaufender Prozess. Vorsorge im Hinblick auf die Bewältigung und Schadensminderung bei Katastrophen und Notlagen sowie Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft (Resilienz) stehen dabei im Vordergrund. Ziel ist es, Rolle und Wichtigkeit des Bevölkerungsschutzes aufzuzeigen, das Sicherheitsniveau der Bevölkerung zu optimieren, Verwundbarkeiten zu reduzieren und die Auswirkungen von Schadensereignissen möglichst schnell zu beheben. Die Zivilschutzinstruktorinnen und -instructoren als wichtige Partner im Verbundsystem Bevölkerungsschutz werden dazu beitragen, natur-, technik- und gesellschaftsbedingte Katastrophen und Notlagen der Zukunft effizient und wirksam bewältigen zu können.

### **1.3 Trägerschaft**

- 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:  
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)  
Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen und wird durch das BABS und die KVMBZ gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

- 2.21 Die QS-Kommission:
- erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
  - bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
  - wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
  - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
  - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- 2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**
- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des SBFI. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

### **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

- 3.21 Die Anmeldung ist spätestens vier Monate vor Prüfungsbeginn an das Sekretariat der Qualitätssicherungskommission (QSK) zu senden.
- 3.22 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
  - c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - d) Angabe der Prüfungssprache;
  - e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### 3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
  - über eine zweijährige berufliche Praxis als Zivilschutzinstruktorin / Zivilschutzinstruktor verfügt;
  - hauptberufliche Zivilschutzinstruktorin bzw. hauptberuflicher Zivilschutzinstruktor des Bundes, eines Kantons, einer Region oder einer Gemeinde ist; und
  - über die erforderlichen Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der schriftlichen Arbeit.

- 3.32 Folgende Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

#### 5 Pflichtmodule

DID01 Lernveranstaltungen mit Erwachsenen durchführen

GZS Grundlagen Zivilschutz

BUB Beurteilen und beraten

FHR Führung und Organisation des Zivilschutzes

LOG Grundlagen Logistik

und

#### 4 Wahlpflichtmodule

FU01 Führungsunterstützung Stufe Mannschaft

FU02 Führungsunterstützung Stufe Kader

SB01 Schutz und Betreuung Stufe Mannschaft

SB02 Schutz und Betreuung Stufe Kader

oder

FU01 Führungsunterstützung Stufe Mannschaft

FU02 Führungsunterstützung Stufe Kader

PI01 Pionier Stufe Mannschaft

PI02 Pionier Stufe Kader

oder

SB01 Schutz und Betreuung Stufe Mannschaft

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

SB02 Schutz und Betreuung Stufe Kader

PI01 Pionier Stufe Mannschaft

PI02 Pionier Stufe Kader

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

#### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

### **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Die Abschlussprüfung wird jährlich durchgeführt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens sieben Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

- 4.2 Rücktritt**
- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sieben Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftliche Arbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Austand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen/einer der Experten als Dozentin/Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin/Kandidaten tätig gewesen sein.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 1.1 Facharbeit	Schriftlich	*	75%
1.2 Präsentation	Mündlich	25 Min.	
1.3 Fachgespräch	Mündlich	25 Min.	
2 Fallanalyse	Mündlich	60 Min.	25%
	Total	110 Min.	

#### Prüfungsteil 1

##### Position 1.1: Facharbeit

Mit der Facharbeit werden die Handlungskompetenzbereiche „A. Fachspezifische Kompetenzen stufengerecht und zielorientiert einsetzen“, „B. Schutzdienstpflichtige ausbilden“, „D. Einsatzübungen entwickeln, durchführen und auswerten“, „F. Zivilschutzorganisation als Kommandant führen“ und „G. Beruflich weiterentwickeln“ überprüft. Details und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil im Anhang der Wegleitung aufgeführt.

\* Die Facharbeit wird vorgängig erstellt und muss 10 Wochen vor Prüfungsbeginn eingereicht werden. Detaillierte Hinweise sind im Merkblatt „Facharbeit und Präsentation“ im Anhang der Wegleitung enthalten.

##### Position 1.2: Präsentation

Mit der Präsentation werden die Handlungskompetenzbereiche „A. Fachspezifische Kompetenzen stufengerecht und zielorientiert einsetzen“ und „E. In Ausbildungs- und Fachfragen beraten“ überprüft. Details und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil im Anhang der Wegleitung enthalten.

Die Kandidatin, der Kandidat ist in der Lage, ein bestimmtes Zielpublikum (Fachpersonen oder nicht Fachpersonen) über das Thema der Facharbeit zu informieren und zu sensibilisieren. Dabei setzt sie/er Hilfsmittel zum Präsentieren angemessen ein. Das Zielpublikum der Präsentation ist dem Thema entsprechend vorgängig zu definieren.

Detaillierte Hinweise sind im Merkblatt „Facharbeit und Präsentation“ im Anhang der Wegleitung enthalten.

### **Position 1.3: Fachgespräch**

Im Fachgespräch werden die Handlungskompetenzbereiche „A. Fachspezifische Kompetenzen stufengerecht und zielorientiert einsetzen“, „B. Schutzdienstpflichtige ausbilden“, „D. Einsatzübungen entwickeln, durchführen und auswerten“, „F. Zivilschutzorganisation als Kommandant führen“ und „G. Beruflich weiterentwickeln“ überprüft. Details und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil im Anhang der Wegleitung aufgeführt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten Fragen der Expertinnen und Experten zur Facharbeit und zur Präsentation.

### **Prüfungsteil 2: Fallanalyse**

Mit diesem Prüfungsteil werden die Handlungskompetenzbereiche „A. Fachspezifische Kompetenzen stufengerecht und zielorientiert einsetzen“, „B. Schutzdienstpflichtige ausbilden“, „C. Schutzdienstpflichtige beurteilen, Qualifikationsgespräche führen“ und „E. In Ausbildungs- und Fachfragen beraten“ überprüft. Details und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil im Anhang der Wegleitung aufgeführt.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

### **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispansiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUGUNG**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zugelässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit der Note 4 oder höher bewertet ist.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Zivilschutzinstrukturin / Zivilschutzinstruktor mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Instructrice / Instructeur de la protection civile avec brevet fédéral**
  - **Istruttrice / Istruttore della protezione civile con attestato professionale federale**
- Die englische Übersetzung lautet:
- **Instructor in Civil Protection, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.
- 7.2 Entzug des Fachausweises**
- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 7.3 Rechtsmittel**
- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**
- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Übergangsbestimmungen**

Personen, welche im Besitz des bisherigen Diploms „Eidgenössisch diplomierte Zivilschutzinstruktorin / Eidgenössisch diplomierte Zivilschutzinstruktor“ gemäss Verordnung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Ausbildung des Lehrpersonals vom 12. Dezember 2002 sind, können ab 2020 während fünf Jahren nach Absolvierung eines 5-tägigen Zusatzmoduls den Fachausweis ohne Abschlussprüfung beantragen.

Die Ausstellung des Fachausweises ist gebührenpflichtig. Die Kosten gehen zulasten der Trägerschaft.

### **9.2 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

10. ERLASS

Schwarzenburg,

Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Geschäftsbereich Ausbildung  
(BABS, GB Ausb)

und

Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und  
Zivilschutz (KVMBZ)



Chef Geschäftsbereich Ausbildung



Präsident der KVMBZ

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 17. DEZ. 2018

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

  
Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung